

AZ: 373/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Stromabrechnung.

Der Beschwerdeführer schloss im Sommer 2017 mit der Beschwerdegegnerin einen Stromlieferungsvertrag zu einem Wärmepumpenstromtarif. Die Belieferung wurde im Juli 2017 aufgenommen. Vereinbart wurde ein Arbeitspreis von brutto 20,44 Cent/kWh. Mit Schreiben vom 18.06.2018 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Preiserhöhung zum 01.08.2018 auf einen Arbeitspreis von 25,99 Cent/kWh mit. Zur Begründung gab sie an, bei dem Zähler des Beschwerdeführers handele es sich um einen Zweitarifzähler. Der Netzbetreiber habe mitgeteilt, dass über das Hochtarif-Zählwerk normaler Haushaltsstrom abgerechnet werde. Somit könnten die bisherigen Konditionen nicht weiter angeboten werden.

Der Beschwerdeführer, der auf ein Sonderkündigungsrecht hingewiesen worden war, widersprach ohne Ausübung des Kündigungsrechts der Preiserhöhung und berief sich auf eine Auskunft des Netzbetreibers, wonach für den Zähler ein temperaturabhängiges Lastprofil hinterlegt sei. Dies teilte der Netzbetreiber auch der Beschwerdegegnerin mit. Der Beschwerdeführer erhielt im Anschluss unter dem 11.09.2018 die Nachricht, der Arbeitspreis werde wegen der neuen Informationen rückwirkend ab dem 01.08.2018 auf 23,63 Cent/kWh gesenkt. Ein erneuter Hinweis auf ein Sonderkündigungsrecht erfolgte nicht.

Der Beschwerdeführer widersprach auch dieser Erhöhung des ursprünglichen Preises ohne Erfolg und kündigte den Vertrag zum 30.11.2018, was die Beschwerdegegnerin unbeachtet ließ. Die Belieferung wurde daraufhin bis zum Ende des zweiten Vertragsjahres am 31.07.2019 fortgesetzt. In der Schlussrechnung errechnete die Beschwerdegegnerin ausgehend von einem Arbeitspreis von einem Arbeitspreis von 25,99 Cent/kWh ein Guthaben in Höhe von 164,80 EUR, das ausgezahlt wurde.

Der Beschwerdeführer wendet sich nach erfolglosem Verbraucherbeschwerdeverfahren gegen die Abrechnung. Er meint, es müsse mit dem ursprünglich vereinbarten Preis abgerechnet werden. Eine wirksame Preiserhöhung sei nicht erfolgt.

Der Beschwerdeführer verlangt eine weitere Auszahlung von 170,44 EUR.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie meint, der Arbeitspreis sei zunächst wirksam auf 25,99 Cent erhöht worden. Dieser Preis sei gültig geblieben, nachdem der Beschwerdeführer die zwischenzeitliche Ermäßigung auf 23,63 Cent nicht akzeptiert habe.

Ein zwischenzeitlicher Vermittlungsvorschlag der Schlichtungsstelle, die Belieferung mit 23,63 Cent abzurechnen, hat keine beidseitige Billigung gefunden.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist begründet. Der Beschwerdeführer kann die Auszahlung eines weiteren Guthabens in Höhe von 170,44 EUR verlangen.

Die Beteiligten haben ursprünglich einen Arbeitspreis von 20,44 Cent/kWh vereinbart. Dieser Preis ist bis zum Ablauf der Belieferung am 31.07.2019 nicht wirksam erhöht worden. Dafür kommt es nicht entscheidend darauf an, wie die von den Beteiligten nach der Preiserhöhungsmitteilung vom 18.06.2018 abgegebenen Erklärungen im Einzelnen interpretiert und rechtlich bewertet werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass in dem gesamten Schriftwechsel und der übrigen Kommunikation keine nachvollziehbare und in sich schlüssige Erklärung für eine Preiserhöhung abgegeben worden ist. Folglich ist es bei dem ursprünglichen Preis geblieben.

Nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin muss diese eine von ihr beabsichtigte einseitige Preisänderung textlich mitteilen. Dafür reicht es nicht aus, die Höhe des geänderten Preises schlicht mitzuteilen. Vielmehr müssen die tragenden Erwägungen, die zu der Preiserhöhung Anlass gegeben haben, ihrem wesentlichen Inhalt nach in transparenter und inhaltlich korrekter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Daran fehlt es hier.

Der ursprünglich in dem Preiserhöhungsschreiben vom 18.06.2018 angegebene Grund war offensichtlich falsch, wobei dies vermutlich nicht an der Beschwerdegegnerin, sondern am Netzbetreiber lag. Dies hat die Beschwerdegegnerin selbst auch erkannt, dann jedoch weder für die Erhöhung auf 25,99 Cent noch für die Reduzierung auf 23,63 Cent eine Begründung nachgeschoben oder abgegeben. Folglich ist für die Erhöhung des ursprünglichen Preises in dem gesamten Schriftwechsel keine nachvollziehbare Begründung geliefert worden. Der Beschwerdeführer, der immer Wärmepumpenstrom von der Beschwerdegegnerin bezogen hat, hat letztlich keine Kenntnis darüber erhalten, warum es aus der Sicht der Beschwerdegegnerin notwendig geworden sein soll, den Preis zu erhöhen.

Dies führt dazu, dass die Preiserhöhung nicht wirksam geworden ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin ändert die Schlussrechnung vom 13.08.2019 und setzt für die Belieferung einen Arbeitspreis von 20,44 Cent an. Das sich daraus ergebende weitere Guthaben in Höhe von voraussichtlich 170,44 EUR wird unverzüglich an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 5. Mai 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann